

Seite im Haushalts- plan	Ifd. Nr.	Haushalts- stelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2018	geplanter Konsolidierungs- anteil 2018	Rechnungs- ergebnis 2017 <i>vorläufig</i>	tatsächlicher Konsolidierungs- anteil 2017
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		111.730		173.387	
darunter:			Steuern und ähnliche Abgaben		44.200	4.300	43.329	8.666
	1	601100	Grundsteuer A	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	2.200	200	2.155	431
	2	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320% auf 350%	42.000	4.100	41.174	8.235
				Hebesätze ab 2013 = 400 %				
				Hebesätze ab 2018 = 420 %				
	...							
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		4.300		
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		4.300		

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.261

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

3.409

Es wird bestätigt, dass

1. die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
2. die Angaben dem vom Gemeinde-/Stadttrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises noch ein "vorläufiger" Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Gemeinde-/Stadttrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
3. der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
4. dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Hermeskeil, 25.04.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

Heck, Beauftragter

